

# **Bundesbeschluss über die Kredite im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Bildung und Forschung in Europa und weltweit für die Jahre 2008–2011**

**Änderung vom 14. Juni 2011**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 20. September 2007<sup>2</sup> über die Kredite im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in Bildung und Forschung in Europa und weltweit für die Jahre 2008–2011 wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,  
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>4</sup> über die internationale  
Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der  
Mobilitätsförderung sowie auf die Artikel 10 Absatz 1 und 16*h* des Forschungs- und  
Innovationsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>5</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007<sup>6</sup>,

*Art. 2 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit wird um 2,1 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

*Art. 3 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit wird um 0,9 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

*Art. 4 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Der Verpflichtungskredit wird um 5,4 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

- 1 BBl 2011 757
- 2 BBl 2007 7485
- 3 SR 101
- 4 SR 414.51
- 5 SR 420.1; AS 2010 651
- 6 BBl 2007 1223

*Art. 7 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit wird um 10,5 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

*Art. 8 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit wird um 4,5 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

*Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 3 (neu)*

<sup>1bis</sup> Der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 wird um 520 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

<sup>3</sup> Der Verpflichtungskredit nach Absatz 2 wird um 5,9 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

*Art. 10 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Der Verpflichtungskredit wird um 11,3 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird um ein Jahr verlängert.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 17. März 2011

Der Präsident: Hansheiri Inderkum  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 14. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz